

## S a t z u n g

### der Stadt Koblenz über die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Nr. 106: Freizeitzentrum Gülser Moselbogen

- - - -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und 1 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 18. November 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 24. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am *01.07.1993* folgende Satzung beschlossen:

- - - -

#### § 1

Im § 1 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 106: Freizeitzentrum Gülser Moselbogen werden die Worte "sowie den dazugehörigen Grünordnungsplan (Planzeichnung und Text)" gestrichen. § 1 erhält folgende Fassung:

"Für das Freizeitzentrum Gülser Moselbogen wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 106 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde (Planzeichnung) und den dazugehörigen Text."

#### § 2

Die Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 106 wird unmittelbar auf die Bebauungsplanurkunde eingetragen.

#### § 3

Die nachstehende textliche Festsetzung wird ersatzlos aufgehoben:

##### "3. Garagen und Stellplätze

Garagen und Stellplätze sind nur an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen zulässig. Freistehende Garagen sind unzulässig."

#### § 4

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Güls, er umfaßt den sogenannten "Moselbogen" im Bereich zwischen der B 416 und der Mosel, von etwa der Fähre Lay im Süden und dem Sporthafen im Norden.

#### § 5

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschrift (Ortsrechnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

- - - -

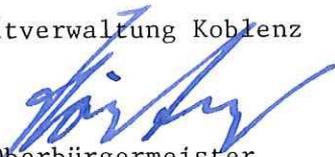
Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB mit Schreiben vom 08.10.1993, Az.: 379-06 mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt sind.

Ausgefertigt:

Koblenz, 29.10.1993



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister